

# STATUTEN DES CURLING CLUB BERN-AARE

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen CC Bern-Aare, der am 4. Juni 1999 durch Fusion der beiden Vereine Curling Club Bremgarten und Curling Club Bern-Zobely gegründet wurde, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt den Curlingsport zu betreiben und zu fördern. Daneben sollen Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt werden.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Curling Verbandes (SCV).

In der Regel gelten die Spielregeln des SCV.

Sämtliche Mitglieder des CC Bern-Aare sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen des SCV sowie den Anordnungen seiner Organe zu unterziehen und dem Spirit of Curling nachzuleben.

## II. ZUSAMMENSETZUNG DES CLUBS

### Art.3

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Juniorenmitgliedern
- c) Veteranenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

#### a) Aktivmitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Club ist unter Kenntnis der Statuten ein schriftliches Gesuch an den Vorstand nötig.

#### b) Juniorenmitgliedschaft

Jugendliche ab 16 Jahren können als Juniorenmitglied aufgenommen werden, sofern die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegt, der die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen garantiert.

Juniorenmitglieder sind an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

#### c) Veteranenmitgliedschaft

Die Veteranen benutzen die Spielzeiten, die ihnen durch die CBA zugeteilt werden. Sie sind zur Teilnahme an der internen Clubmeisterschaft berechtigt, sofern die Spiele ausserhalb der Abendspielzeiten ausgetragen werden. Ferner sind sie an und allen übrigen internen Clubanlässen teilnahme- und spielberechtigt.

Aktiv-Veteranenmitglieder sind an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

#### d) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied wird, wer mindestens den von der Hauptversammlung jährlich festgesetzten Beitrag entrichtet. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Passivmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Passivmitglieder sind an internen Clubanlässen (wie z.B. Clubturnier) teilnahme- und spielberechtigt. Passivmitglieder mit CBA-Veteranenstatus benutzen die Spielzeiten, die ihnen durch die CBA zugeteilt werden.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4 Aufnahme**

Gesuche um Aufnahme als Aktivmitglied sind dem Vorstand schriftlich unter Kenntnis der Statuten einzureichen. Der Vorstand entscheidet provisorisch über die Aufnahme während der laufenden Saison. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Austrittsgesuche sind dem Präsidenten schriftlich bis 3 Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat das Mitglied auch für die kommende Saison seine finanziellen Pflichten zu erfüllen.

#### **Art. 6 Uebertritte**

Junioren, die nach Erreichung der Höchstaltersgrenze als Aktivmitglied in den Club einzutreten wünschen, werden von der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen.

Uebertritte Aktiv/Passiv, Aktiv/Veteran oder umgekehrt sind auf Ende des Vereinsjahres möglich. Sie müssen bis Ende März dem Präsidenten schriftlich gemeldet werden.

#### **Art. 7 Ausschluss**

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, gegen Statuten, Reglemente, Vorstandsbeschlüsse oder gegen andere Interessen des Club verstösst, kann ausgeschlossen werden. Ueber den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **IV. ORGANISATION**

*Hinweis:* Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen der Vorstandsfunktionen schliessen die weibliche Form ein.

#### **Art. 8 Cluborgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Spielkommission
- d) Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 9**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai jeden Jahres.

#### **Art. 10**

Ueber alle Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **a) Mitgliederversammlung**

### **Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie vertritt die Gesamtheit aller Mitglieder.

Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und zwar innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres.

Die Versammlung ist schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktandenliste einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzumelden.

### **Art 12 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung**

Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Anhänge zu den Statuten
- Beschluss über Statutenänderungen gemäss Art.27
- Mutationen
- Wahlen
  - ⇒ des Präsidenten
  - ⇒ der übrigen Vorstandsmitglieder
  - ⇒ der Rechnungsrevisoren

### **Art. 13 Vorsitz**

Der Präsident leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Sekretär oder bei dessen Verhinderung führt ein anderes Mitglied des Vorstands das Protokoll.

### **Art. 14 Beschlussfassung**

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es

- der Vorstand für nötig erachtet
- mindestens 20% der Mitglieder verlangen

## **b) Vorstand**

### **Art. 16**

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

Präsident

Vizepräsident

Sekretär

Kassier

Spielkommissionspräsident

Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidialamts selbst.  
Die Spielkommissionsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse ernennen.

#### **Art. 17 Amtsdauer**

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die Wiederwahl erfolgt jeweils für 1 Amtsjahr.

#### **Art. 18 Aufgaben, Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Club nach aussen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Anhang 1 zu den Statuten geregelt.

#### **Art. 19 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift des Vereins führen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier.

### **c) Spielkommission**

#### **Art. 20**

Die Spielkommission besteht aus einem Präsidenten, der bei Bedarf und ein oder mehrere Mitglieder beziehen kann. Sie betreut und organisiert den gesamten Spielbetrieb.

### **d) Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 21**

Die Versammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt alternierend, so dass jeweils das amtsältere Mitglied ausscheidet.  
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

## **V. FINANZEN, MITTELBESCHAFFUNG (vgl. dazu Anhang 2)**

#### **Art. 22**

Der Club beschafft seine Mittel durch die Erhebung eines Jahresbeitrages von seinen Aktiv-Passiv-, Junioren- und Veteranenmitgliedern. Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens Fr. 1000.- und sind im Anhang 2 Abs. 4 zu diesen Statuten festgelegt.

#### **Art. 23**

Definitiv aufgenommene Aktivmitglieder entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr (Anhang 2 Abs. 2). Der Betrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Eintrittsgebühr stellt eine einmalige Zahlung dar und wird nicht zurückerstattet.

#### **Art. 24**

Jedes neue Aktivmitglied verpflichtet sich, dem Club ein Darlehen zum Erwerb von mindestens 1 Aktie zu gewähren (Anhang 2 Abs. 3)

Mit der Gewährung eines Darlehens besteht für das Clubmitglied kein Anrecht auf den Besitz von Aktien. Diese bleiben Eigentum des Clubs.

Das Darlehen ist zinslos, solange die CBA auf ihren Aktien keine Dividende ausschüttet. Darlehen sind ausschliesslich für den Erwerb bzw. für die Rückzahlung von Aktien bestimmt.

#### **Art. 25 Rückzahlbarkeit des Darlehens**

Ein Darlehen ist nach Austritt oder Ausschluss aus dem Club innerhalb von 3 Jahren rückzahlbar. Der Vorstand kann bei Austritt oder Ausschluss über eine vorzeitige Rückzahlung befinden.

Beim Uebertritt Aktiv/Veteran besteht kein Anrecht auf die Rückzahlung des Darlehens.

Beim Uebertritt Aktiv/Passiv wird das Darlehen auf Ersuchen des Vereinsmitglieds und nach Möglichkeit des Vereins hin zurückbezahlt.

### **VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 26 Haftung**

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 27 Statutenänderung**

Für eine Statutenrevision oder -änderung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

Für Änderungen der Anhänge 1 und 2 zu den Statuten gilt das einfache Mehr gemäss Art.14.

Anträge für eine Statutenänderung können von jedem Aktivmitglied beantragt werden. Ein Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen

#### **Art. 28 Auflösung**

Ueber eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss muss ein Dreiviertelsmehr auf sich vereinigen.

#### **Art. 29 Unfallhaftung**

Jedes Mitglied hat sich gegen Unfälle, die sich während des Spielbetriebes ereignen können, selbst zu versichern. Der Club kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

### **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 30**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 4. Juni 1999 genehmigt. Sie treten am gleichen Tag in Kraft und ersetzen die Statuten des CC Bremgarten vom 10. Juni 1994 und des CC Bern-Zobely vom 26. Mai 1994. Änderungen betreffend Art. 16 und Art. 22 wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2002

genehmigt. Änderungen betreffend Art.3 Absatz c) und d) wurden von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2005 genehmigt.  
Die früheren Statuten und alle mit den heute gültigen Statuten im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse sind damit aufgehoben.

Datum: 19. Mai 2006

Der Präsident

Der Sekretär